

Platz – Miete – Vertrag

zwischen dem **Markt Eging a.See, Marktplatz 1, 94535 Eging a.See** (Vermieter)
und Herrn/Frau/Firma

im folgenden „Mieter“ genannt, kommt folgender Vertrag zustande:

1. Platzüberlassung

Der Vermieter überlässt dem Mieter für die **Volksfeste Eging a.See 2027, 2028, 2029 und 2030**
(jeweils letztes Juliwochenende) einen Platz in der Größe von _____ (einschl. Vorbauten und Stützen)
zum Betrieb eines

Andere Waren dürfen nicht verkauft werden.

Das Aufstellen von Kraftmessen und Automaten ohne Vertrag ist verboten.

2. Platzmiete (Netto, ohne Kosten für Stromanschluss, Stromverbrauch, Müllentsorgung sowie Nebenkosten)

Die Miete beträgt für die Dauer des Festes _____ € in Worten € _____ (**Netto!**) je **Volksfest** und ist
einen Tag nach Volksfestende zusammen mit den angefallenen Stromkosten, Müllentsorgungskosten sowie den
Nebenkosten zu zahlen. Sollten im Laufe der Spielzeit oder einer Verlängerung irgendwelche Nebengebühren anfallen,
so verpflichtet sich der Mieter, dieselben anteilmäßig mitzutragen. Kosten für die Herstellung des Stromanschlusses
sowie evtl. anfallende Zählermieten sind direkt an den Platzelektriker zu leisten.

3. Gültigkeit des Vertrages

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn er unterschrieben bis zum _____ beim Vermieter eingegangen ist.
Sollte der Vertrag nicht bis zum obigen Termin eingehen, ist der Vermieter berechtigt, über den zugeteilten Platz
anderweitig zu verfügen. Etwaige Schadenersatzansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter bleiben dadurch
unberührt. Der Mieter verpflichtet sich, das Volksfest mit dem oben genau bezeichneten Geschäft zu beschicken. Im
Falle seines Fernbleibens zahlt der Mieter an den Vermieter ungeachtet weitergehender Schadenersatzansprüche eine
Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Platzgeldes. Dasselbe gilt, wenn der Platz nicht 2 Tage vor Beginn des Festes
bezogen ist. In diesem Falle kann der Vermieter anderweitig über den Platz verfügen. Für Schäden und Unfälle jeder
Art, welche durch Sturm, Wasser, Feuer oder sonstiger höherer Gewalt entstehen, übernimmt der Vermieter keine
Haftung. Sollte das Fest infolge höherer Gewalt abgebrochen werden müssen, besteht kein Anspruch auf
Rückforderung bzw. Minderung der Platzgelder.

4. Platzzuteilung

Der für den Mieter bestimmte Platz wird durch den Vermieter zur Verfügung gestellt. Wünsche des Mieters werden
nach Möglichkeit berücksichtigt. Ansprüche auf Zuteilung eines bestimmten Platzes bestehen jedoch nicht. Der
Vermieter ist berechtigt, bis zu Beginn des Festes den zugeteilten Platz gegen einen Platz gleicher Größe innerhalb
des Festplatzes auszutauschen. Den Anordnungen über Aufstellung von Wohn- und Gerätewagen ist Folge zu leisten.

5. Standplatzzwischenräume und Lücken zwischen den Geschäften

Die zwischen den Geschäften im Interesse der Feuersicherheit angeordneten Zwischenräume müssen freigelassen
werden. Der Vermieter ist berechtigt, zur Schließung verbleibender Lücken zwischen den aufgestellten Geschäften
kleinere Geschäfte einzufügen.

6. Abtretung und Verschleierung

Der Mieter erklärt und haftet dafür, dass das Geschäft und die Betriebsmittel sein alleiniges Eigentum und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Ist die Erklärung ganz oder teilweise unrichtig, gilt der Vertrag als gelöst. Die Überlassung des Vertrages an dritte Personen ist ungültig und hat ebenfalls die Lösung des Vertrages zur Folge. Geleistete Platzgelder werden nicht zurückvergütet.

Weiterverpachtungen und Unterverpachtungen sind nicht zulässig.

7. An- und Abfahrt

Die Anfahrt kann 8 Tage vor Festbeginn erfolgen. Die Abfahrt muss nach Beendigung des Festes umgehend geschehen, da der Platz innerhalb von 10 Tagen in gereinigtem Zustand an den Markt zurückgegeben werden muss.

8. Aufbauarbeiten

Die Aufbauarbeiten müssen einen Tag vor Beginn des Festes beendet sein, damit die Abnahme der Geschäfte durch die Behörden erfolgen kann. Jeder Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter muss am Tag der Abnahme ab 8 Uhr morgens an seinem Geschäft anwesend sein.

9. Behördliche Betriebsgenehmigungen und Auflagen

Für die Genehmigung seines Betriebes hat der Geschäftsinhaber selbst zu sorgen. Jedes Geschäft hat an der Außenseite deutlich lesbar die Firmenbezeichnung anzubringen. Die Reisegewerbekarte ist am Geschäft bereitzuhalten. Alle Inhaber von Unternehmungen bzw. fliegenden Bauten, die den Bauvorschriften unterliegen, müssen für ihre Bauwerke ein gültiges Prüfbuch besitzen, dass bei der Abnahme der Baubehörde vorzulegen ist. Der Mieter muss in seinem Interesse infolge der erhöhten Gefahrenmöglichkeit auf dem Festplatz eine Haftpflichtversicherung eingehen. Der Mieter hat bei der Abnahme den Nachweis einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung für sein Geschäft, sowie die Quittung der für das laufende Jahr bezahlten Prämie vorzulegen. Wird der Mieter auf Grund behördlicher Anordnung wegen des Fehlens behördlicher Betriebsgenehmigungen oder der Nichterfüllung von Auflagen von der Teilnahme des Volksfestes ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Rückgewähr des gezahlten Platzgeldes. Er ist in diesem Falle verpflichtet, sein aufgebautes Geschäft bis zum Ende des Festes stehen zu lassen, um den geschlossenen Eindruck nicht zu stören. Alle Verzehrgeschäfte einschließlich Heringsbratereien, die überdachten Verkaufsflächen aufweisen, in denen Lebensmittel verzehrt werden können, müssen einen Bretterfußboden besitzen. Offene Verkaufsstellen müssen mit einem staubfreien Belag, wie z.B. Kies, belegt sein. In den Lebensmittelgeschäften sollen möglichst eigene Wasseranschlüsse vorhanden sein.

10. Verantwortlichkeit des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, persönlich an seinem Geschäft anwesend zu sein. Ist dies aus wichtigen Gründen nicht möglich, so hat er einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen. Durch die Stellung eines Vertreters wird die persönliche Verantwortlichkeit des Mieters nicht berührt.

11. Abbau der Geschäfte, Platzrückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, sein Geschäft bis zur Beendigung des Festes auf dem Platz zu belassen. Mit dem Abbau des Geschäftes darf erst nach Beendigung des Festes begonnen werden, d.h., dass Fassaden und sonstige Vorbauten, welche das Ansehen des Geschäftes beeinträchtigen, nicht vor Beendigung des Festes abgenommen werden dürfen. Bei vorzeitigem Abbau auch von Teilen der Geschäfte verfällt der Mieter für jeden Tag des vorzeitigen Abbaus in eine Vertragsstrafe von 50,00 € zu Gunsten des Vermieters.

Der Standplatz muss in dem Zustand zurückgegeben werden, wie er vom Vermieter überlassen wurde. Im Falle der Zuwiderhandlung kann der Vermieter auf Kosten des Mieters das Erforderliche veranlassen.

12. Pfandrecht des Vermieters

Der Vermieter hat bis zur völligen Bezahlung der in Ziffer 2 genannten Platzmiete ein Pfandrecht an dem auf dem Platz eingebrachten Eigentum. Die Wegschaffung dieses Eigentums vor völliger Bezahlung der Platzmiete ist nach § 289 StGB mit Gefängnis bis zu 3 Jahren strafbar.

13. Verbot von Einwegmaterialien

Beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr auf dem Festplatz ist die Verwendung von Einweggeschirr und sonstigen Einwegmaterialien (z.B. Plastikteller, -becher, -besteck, Papier) untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe belegt.

14. Allgemeine Bedingungen

Lautsprecheranlagen:

Lautsprecher dürfen nur so betrieben werden, dass sie andere Kollegen nicht schädigen und nicht belästigend wirken. Wird festgestellt, dass mit einer Lautsprecheranlage Mißbrauch getrieben wird, so ist die Festleitung berechtigt, die Lautsprecheranlage nach zweimaliger vorheriger Abmahnung stillzulegen. Schießbuden und Verkaufsgeschäften ist die Benützung von Lautsprecheranlagen untersagt.

Platzreinigung:

Jeder Volksfestbezieher ist verpflichtet, vor und hinter seinem Geschäft die Reinigung des Platzes vorzunehmen. Jeden Vormittag bis 11.00 Uhr muss der Platz gereinigt sein. Anfallender Müll ist streng zu trennen. Abgabemöglichkeit besteht in unmittelbarer Nähe. Die Abholung und Abfuhr erfolgen durch den gemeindlichen Bauhof.

Für die Müllentsorgung wird eine Pauschale in Höhe von **100,00 €/Netto** festgesetzt.

Glühende Asche oder sonstige brennende Gegenstände dürfen nicht in die aufgestellten Müllkästen geworfen werden. Zuwiderhandlungen machen sich der fahrlässigen Brandstiftung schuldig und sind für den Schaden haftbar.

Nebenkosten:

Die Nebenkostenpauschale beträgt 10 % der reinen Netto-Platzmiete und somit _____ €

Sonstiges:

Jeder Unternehmer verpflichtet sich, sein Geschäft während der vom Amt für öffentl. Ordnung vorgeschriebenen Betriebszeit offen zu halten und bei Eintritt der Dunkelheit voll zu beleuchten. Die täglichen Anfangszeiten werden wie folgt festgelegt:

Festlegung nach Auftragsvergabe.

Es dürfen nur diejenigen Wagen angefahren und abgestellt werden, die echter Bestandteil des Geschäftes sind oder zur Führung unbedingt benötigt werden. Mündliche Abmachungen werden nicht anerkannt.

Bei nicht ordnungsgemäßigem Betrieb des Geschäftes steht dem Vermieter das Recht der außerordentlichen Kündigung zu.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Eging a.See, bzw. das zuständige Gericht in Passau.

Eging a.See, _____

Vermieter:

Mieter:

.....
B. Kufner, 1. Bürgermeister

.....